



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

26.09.1961 - Nr. 99 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 99

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. September 1961

Polizeiverordnung über die Signale

zur Anforderung eines Hafenlotsen auf der Reede von Bremerhaven

vom 20. September 1961

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) die nachstehende Polizeiverordnung über die Signale zur Anforderung eines Hafenlotsen auf der Reede von Bremerhaven vom 20. September 1961 (Brem. Ges.-Bl. S. ...), der die Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr in der Sitzung am 14. September 1961 zugestimmt hat.

Begründung

Auf Grund der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale vom 24. August 1960 (BGBl. II S. 2198 f) sind die Lotsensignale, soweit sie bisher in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (BGBl. II S. 353 ff) geregelt waren, aufgehoben und für die einzelnen Reviere neu festgelegt worden. Insoweit wurden auch die Signale aufgehoben, die zur Anforderung eines Hafenlotsen für Bremerhaven dienen. Dabei handelt es sich einmal um die Lotsensignale des bisherigen § 96 Ziffer 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung für das Anfordern eines Hafenlotsen für den Fischerei-

hafen Bremerhaven und die Geeste im Bereich des Landes Bremen sowie zum anderen um die Lotsensignale des früheren § 96 Ziffer 5 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung für das Anfordern eines Hafenlotsen für die stadtbremischen Häfen in Bremerhaven und den Alten Hafen. Diese Hafenlotsensignale konnten aus rechtlichen Gründen nicht in die Vierte Änderungsverordnung der allgemeinen Lotsordnung aufgenommen werden. Daher gibt es gegenwärtig für die Häfen in Bremerhaven keine Bestimmungen über Signale zum Anfordern eines Hafenlotsen.

Dieser Zustand ist unbefriedigend, zumal infolge des Fehlens von Hafenlotsensignalen unerfreuliche Schiffsansammlungen vor den Schleusen in Bremerhaven eintreten können, die eine Gefährdung der Schifffahrt besorgen lassen.

Es sind deshalb die bisher in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung geregelten Hafenlotsensignale durch die anliegende Polizeiverordnung ersetzt worden.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Kenntnisnahme gebeten.

**Polizeiverordnung über die Signale
zur Anforderung eines Hafenlotsen auf der Reede von Bremerhaven.**

Vom 20. September 1961

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und des § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

§ 1

Ein Fahrzeug, das einen Hafenlotsen benötigt, hat diesen auf der Reede von Bremerhaven durch folgende Signale anzufordern:

1. für die stadtbremischen Häfen in Bremerhaven und den Alten Hafen
 - a) bei Tage das Signal PT 1 des Internationalen Signalbuches 1931 und das als Schall-Signal gegebene Morse-Signal — — — (3 lang, 5 kurz),
 - b) bei Nacht und unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal — — — (3 lang, 5 kurz);
2. für den Fischereihafen Bremerhaven und die Geeste
 - a) bei Tage das Signal G 1 2 des Internationalen Signalbuches 1931 und das als Schall-Signal gegebene Morse-Signal — — — . . . (3 lang, 4 kurz),
 - b) bei Nacht und unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal — — — . . . (3 lang, 4 kurz).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 20. September 1961

Der Senator
für Häfen, Schifffahrt und Verkehr